

**II-3500 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1734/J  
1985 -11- 27

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Wanda Brunner, Weinberger,  
Dr. Lenzi, Dipl.Vw. Tieber, Mag. Guggenberger  
und Genossen  
an die Bundesregierung  
betreffend gesetzliches Verbot der körperlichen Züchtigung  
von Kindern

§ 146 ABGB in der seit der Familienrechtsreform geltenden Fassung bestimmt, daß "das minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat" und "die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen" haben. Eine ausdrückliche gesetzliche Aussage darüber, ob Eltern ihr Kind auch körperlich züchtigen dürfen oder nicht, fehlt. Dasselbe gilt für den Schulbereich.

Juristen, Erziehungswissenschaftler, Eltern- und Jugendvertreter und Ärzte würden es als sinnvoll ansehen, den Mangel eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes der körperlichen Züchtigung von Kindern ehestens zu beheben und eine entsprechende Einfügung im ABGB (!) vorzunehmen. Diese zivilrechtliche Regelung hätte ohne Zweifel nur programmatische Wirkung, deren Bedeutung aber nicht unterschätzt werden kann. Die Schaffung einer zusätzlichen Strafbestimmung scheint nicht nötig zu sein, weil die erfolgte Verletzung eines Kindes bei körperlicher Züchtigung ebenso bereits jetzt schon strafrechtlich erfaßt ist, wie das Quälen oder Vernachlässigen eines Kindes. Es müßte lediglich in einer zeitgemäßen, österreichischen Rechtsordnung zum Ausdruck kommen, daß jegliche körperliche Züchtigung eines Kindes, wenn sie schon nicht ein strafbares Verhalten darstellt, so doch ungewünscht ist. Diese Vorgangsweise würde auch dem modernen Gesichtspunkt

entsprechen, nämlich nicht immer gleich strafend einzugreifen.

Was die programmatische Erklärung betrifft, so könnte man auf eine Fülle von wirkungsvollen Beispielen in unserer Rechtsordnung verweisen:

- § 137 Abs. 1 ABGB bestimmt, daß die Eltern das Wohl der Kinder zu fördern haben.
- § 137 Abs. 2 ABGB bestimmt, daß die Eltern und Kinder einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen haben.
- § 190 ABGB bestimmt, daß die Ehegatten einander zur umfassenden, ehelichen Ehegemeinschaft,... sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet sind.
- Artikel 5 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867, der Bestandteil der Bundesverfassung ist, bestimmt ausdrücklich, daß das Eigentum unverletzlich ist.

Eine parallele Bestimmung über die Unverletzlichkeit der körperlichen Integrität findet sich aber in unseren ganzen Rechtsordnung nicht. Es ist aus der Sicht der Humanität einer Rechtsordnung unverständlich, daß wohl die grundsätzliche Unverletzlichkeit des Eigentums verfassungsrechtlich geschützt ist, nicht aber die Unverletzlichkeit der körperlichen Integrität der Staatsbürger. Zumindest für die schwächste Gruppe der Staatsbürger - und das sind körperlich gesehen die Kinder - ist die Schaffung einer solchen programmatischen Gesetzesbestimmung unerlässlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e :

Ist noch in dieser Legislaturperiode mit einer Regierungsvorlage zu rechnen, in welcher ein Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern programmatisch aufscheinen soll ?